

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.283.538

Wien, 22.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5425/J der Abgeordneten Barbara Neßler, Markus Koza, Freundinnen und Freunde, betreffend aktueller Stand des Unterhaltsgarantiefonds** wie folgt:

Fragen 1-3:

- *Seit wann besteht die Abteilung „V/B/12 - Unterstützungsfonds für Alleinerziehende“ im Bundesministerium?*
- *Auf welcher Grundlage wurde diese Abteilung eingerichtet, obwohl der entsprechende Fonds noch nicht gesetzlich beschlossen ist?*
- *Welche konkreten Aufgaben wurden dieser Abteilung bislang übertragen?*

Die Abteilung wurde mit der Änderung der Geschäftseinteilung vom 1. Juli 2025 gegründet.

Basis für die Einrichtung war das Regierungsprogramm und die Verankerung der Zuständigkeit für die Vollziehung dieser Aufgabe im Bundesministeriengesetz 2025. Da diese Aufgabe nicht durch andere Bereiche der Sektion V mit zu erfüllen war, wurden im Zuge der Zusammenlegung mit dem Bundesministerium für Arbeit entsprechende Synergien gefunden und vorhandene juristische Expertise in der Sektion V verankert. Das Einrichten der Abteilung ab 2025 war notwendig, um die Vorbereitungsarbeiten sowie den Aufbau des Unterhaltsfonds zu übernehmen.

Folgende Aufgaben werden durch die Abteilung wahrgenommen: Aufbau und Vollziehung Unterstützungsfonds für Alleinerziehende, Grundlagenarbeit Unterhaltssicherung und Alleinerziehende, Analysen und Wissenstransfer zu Themen und Fragestellungen an der Schnittstelle von Sozialpolitik und Unterhaltsfragen.

Frage 4: *Wie viele Mitarbeiter:innen sind derzeit dieser Abteilung zugeordnet (bitte nach Funktionen und Beschäftigungsmaß aufschlüsseln)?*

Die Abteilung hat acht Referent:innen, davon sind sieben Vollzeit beschäftigt, eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 25 Stunden pro Woche. Einige Mitarbeiter:innen sind jedoch doppelt zugeteilt.

Fragen 5 und 6:

- *Welche Personalkosten sind seit Einrichtung der Abteilung angefallen?*
- *Welche weiteren Sach- und Verwaltungskosten sind bislang im Zusammenhang mit dieser Abteilung entstanden?*

Im Zeitraum zwischen Einrichtung der Abteilung V/B/12 (Unterstützungsfonds für Alleinerziehende) am 1. Juli 2025 und dem 31. März 2026 sind insgesamt Personalkosten (inkl. Arbeitsleihverträge) in Höhe von EUR 162.080,76 angefallen.

Über das Umlagesystem in der Kosten- und Leistungsrechnung wurden dieser Abteilung Verwaltungs- und Sachkosten (= sekundäre Kosten) bis zum 3. Quartal 2025 in Höhe von EUR 41.546,44 zugeordnet. Weitere Zahlen liegen noch nicht vor, da die Abschlussrechnungen in der Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht durchgeführt werden konnten.

Frage 7: *Welche konkreten Arbeitsergebnisse hat die Abteilung seit ihrer Einrichtung vorzuweisen?*

Seit ihrer Einrichtung hat die Abteilung wesentliche Vorarbeiten für die Erstellung eines Gesetzesentwurfs geleistet. Dazu zählen insbesondere die Identifikation bestehender Bedarfs- und Regelungslücken sowie die Erhebung und Aufbereitung relevanter Daten.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Gespräche mit den betroffenen Ressorts, Expert:innen, z.B. aus dem Gewaltschutzbereich, sowie zentralen Stakeholdern geführt. Auf dieser Basis wurden wesentliche inhaltliche und strukturelle Eckpunkte des Unterstützungsfonds für Alleinerziehende konzipiert. Parallel dazu wurden - in Abstimmungen mit dem Sozialministeriumservice, das die Abwicklung der Fondsleistungen durchführen soll - die Rahmenbedingungen für einen einfachen und raschen Vollzug des Programms ausgelotet.

Auf Basis dieser Grundlagenarbeiten wurde schließlich ein Gesetzesentwurf samt begleitenden Materialien erstellt und am 4. Mai 2026 zur Begutachtung versendet.

Frage 8: *Warum wurde die Ausschreibung der Abteilungsleitung bereits durchgeführt, obwohl keine gesetzliche Grundlage für den Fonds besteht?*

Gemäß § 5 AusG hat eine Ausschreibung möglichst drei Monate vor oder innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen. Weiters verweise ich auf Frage 2.

Frage 9: *Wie sollen die 35 Millionen EURO, die laut Regierungsprogramm für den Unterhaltsfonds budgetiert werden, genau eingesetzt werden?*

Die budgetierten Mittel sollen entsprechend dem Regierungsprogramm dazu eingesetzt werden, um Frauen- und Kinderarmut zu vermeiden, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben. Unterstützungsleistungen aus dem Fonds sollen folgenden Personengruppen zugutekommen:

1. Alleinerziehenden mit leistungsunfähigem Kindesunterhaltsschuldner,
2. Gewaltbetroffenen Alleinerziehenden, denen die Durchsetzung des Kindesunterhalts unzumutbar ist,
3. Alleinerziehenden, deren Kinder keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenleistung haben, weil der verstorbene Elternteil die Wartezeit nicht erfüllt hat.

Fragen 10 bis 13:

- *Welche Schritte sind noch erforderlich, um die gesetzliche Grundlage für den Fonds zu schaffen?*
- *Bis wann rechnen Sie mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs?*
- *Ist aus heutiger Sicht ein Start des Fonds im Jahr 2026 realistisch?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um eine rasche politische Einigung und Umsetzung des Fonds sicherzustellen?*

Im Regierungsprogramm ist ein Start des Fonds im Jahr 2026 vorgesehen. Dazu wurde am 4. Mai 2026 ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende zur Begutachtung versendet; die Frist endete am 15. Mai 2026. Eine Beschlussfassung ist noch vor der Sommerpause des Parlaments geplant.

Gleichzeitig werden gemeinsam mit dem Sozialministeriumservice die technischen und organisatorischen Vorarbeiten vorangetrieben, um auch eine operative Umsetzung im Sommer 2026 zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

